

PRÜFUNGSORDNUNG

A. Ausbildungsablauf

1. Aufgaben zur Selbstprüfung

Die Lernbriefe unseres „**Fernkurses zum zertifizierten Berufsbetreuer / Vereinsbetreuer**“ enthalten für Sie zahlreiche Möglichkeiten zur Überprüfung und Kontrolle Ihres Lernerfolges. Hierzu zählen beispielsweise die **Selbstprüfungsaufgaben** am Ende eines Lernabschnitts, damit Sie das Gelernte selbstständig wiederzugeben und in anderen Zusammenhängen anwenden können. Nutzen Sie diese Gelegenheit, Ihre Lernfortschritte selbst zu überprüfen. Sie können Ihre Ergebnisse eigenhändig kontrollieren, indem Sie die entsprechenden Lösungen im Anhang des Lernbriefs nachschlagen und erforderlichenfalls Ihre Antwort nachbessern.

2. Ihre Einsendeaufgaben

Jeweils am Ende eines Lernbriefs finden Sie außerdem eine Einsendeaufgabe, die auf dem vollständigen Lehrstoff der jeweiligen Lektion basiert. Sie können sie in Ruhe bearbeiten und per E-Mail an ***einsendeaufgabe@beck.de*** einschicken. Die Einsendeaufgabe bekommen Sie dann innerhalb von vier Wochen von Ihrem Fernlehrer korrigiert und kommentiert zurück. Dies dient der Kontrolle Ihres Lernerfolgs, denn Sie erhalten im Rahmen der Korrektur wertvolle Hinweise und konstruktive Kritik zu möglichen Wissensdefiziten. Nutzen Sie deshalb auch die Einsendeaufgaben und die Rückmeldungen Ihres Fernlehrers als Vorbereitung auf die Prüfungsklausur am Ende des Kurses. Dies wird Ihnen ein erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfung ganz wesentlich erleichtern.

Bedenken Sie dabei bitte auch, dass Sie **mindestens neun** der **insgesamt 12 Einsendeaufgaben** erfolgreich bearbeitet haben müssen, um zur Abschlussprüfung zum Erwerb des Zertifikats zugelassen zu werden. Erfolgreich heißt, Sie haben bei jeder eingereichten Einsendeaufgabe mindestens 40 Punkte (entspricht „ausreichend“, Note 4,5) von max. 100 möglichen Punkten erreicht. Das durchschnittliche Gesamtergebnis der Einsendeaufgaben fließt dann zu $\frac{1}{3}$ in Ihre Gesamt-Endnote ein. Dabei bestimmen Sie, welche Ihrer jeweils bestandenen Ergebnisse der eingereichten und korrigierten Einsendeaufgaben zählen; je mehr Einsendeaufgaben Sie also einreichen und – wie oben dargestellt – bestanden haben, umso besser ist Ihr durchschnittliches Gesamtergebnis der Einsendeaufgaben.

3. Repetitorium und Abschlussprüfung mit Praxisgespräch

Die Abschlussprüfung fließt zu $\frac{2}{3}$ in die Gesamt-Endnote ein und findet als **4-stündige schriftliche Klausur** sowie einem anschließenden **45-minütigen Praxisgespräch** in der Regel zweimal im Jahr (an der *BeckAkademie Fernkurse* in München sowie an weiteren, verkehrsmäßig gut angebundenen Tagungsorten) statt.

In dem **45-minütigen Praxisgespräch** haben Sie die Möglichkeit, Ihre Erkenntnisse, die Sie während Ihres Selbststudiums gewonnen haben, der Prüfungskommission mündlich darzulegen.

Mögliche Themen dieses Praxisgesprächs können die Inhalte der **Lernbriefe**¹ sein, wie beispielsweise:

- Der rechtliche Betreuer im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Zwängen und sozialer Verantwortung
- Erkennen und Bewerten der typischen Krankheitsbilder und Behinderungen in der Betreuungspraxis und entsprechender Umgang mit den Betreuten
- Gründung und Aufbau eines Betreuungsbüros
- Möglichkeiten und Grenzen von Qualitätssicherung und (Qualitäts-) Kontrolle durch Case Management

Am Vortag der Prüfung werden Sie durch unser **ganztägiges Repetitorium** intensiv auf die Klausur- und Fallbearbeitung vorbereitet. In diesem als Crashkurs konzipierten Präsenzseminar werden wichtige Kursinhalte mit Ihnen intensiv wiederholt und es wird auf Ihre individuellen Fragen eingegangen. So sind Sie optimal auf die am nächsten Tag stattfindende Prüfung eingestimmt.

Genauere Angaben zu den Veranstaltungsorten, zur **Anmeldung**, den Terminen und Anfahrtswegen entnehmen Sie bitte der Rubrik „Prüfungsanmeldung/Prüfungsordnung“ auf www.beck-fernkurse.de/berufsbetreuer/pruefungsanmeldung-pruefungsordnung.

Die Abschlussprüfung haben Sie dann bestanden, wenn Sie von den maximal erreichbaren 100 Punkten (20 Punkte je Klausuraufgabe – insgesamt max. 4 – und 20 Punkte für das Praxisgespräch) mindestens 40 Punkte erreicht haben. Sie erhalten dann Ihr Zertifikat „Geprüfte(r) Vereinsbetreuer / Berufsbetreuer(in)“ von der **BeckAkademie Fernkurse**, das Ihnen Ihre ausgezeichneten Fachkenntnisse in der rechtlichen Betreuungstätigkeit bescheinigt.

Ihre Gesamt-Endnote, die darin ausgewiesen ist, setzt sich zu je $\frac{1}{3}$ aus der Durchschnittsnote für die Einsendeaufgaben und zu $\frac{2}{3}$ aus der Note Ihrer Abschlussprüfung zusammen. Damit haben

¹ Nur was in den Lernbriefen gelehrt wird, wird Gegenstand der Klausur und des Praxisgesprächs sein.

Sie einen aussagekräftigen Leistungsnachweis, den Sie auch für Ihre Bewerbungen bei den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden hervorragend einsetzen können.

Wenn Sie – aus welchem Grund auch immer – keine Abschlussprüfung ablegen, können Sie sich für Ihre Fernkursteilnahme eine **Teilnahmebestätigung** der **BeckAkademie Fernkurse** ausstellen lassen.

Der Fernkurs zum zertifizierten Berufsbetreuer / Vereinsbetreuer erfüllt die Weiterbildungskriterien des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) und ist mit **20 Qualitätsregisterpunkten** ausgezeichnet. Dies bedeutet, dass Ihnen die **Teilnahme** am Fernkurs mit 20 QR-Punkten angerechnet werden wird.

B. Prüfungsordnung für den „Fernkurs für zertifizierten Vereins- / Berufsbetreuung“ der *BeckAkademie Fernkurse*

1. Die Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet der **BeckAkademie Fernkurse** über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Fernkurses und der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen. Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet.
- (4) Mit drei Mitgliedern ist die Prüfungskommission beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet zudem als Widerspruchsausschuss über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten.

2. Die Prüfer

- (1) Zu Prüfern können die Fachautoren und Fernlehrer des Fernkurses bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer werden von der **BeckAkademie Fernkurse** bestellt.
- (2) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

3. Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in den Zertifikatskursen an der **BeckAkademie Fernkurse** sind die Einsendeaufgaben, die schriftliche Klausur und das mündliche Praxisgespräch.
1. Eine *Einsendeaufgabe* ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren schriftlich gestellten Aufgaben, die sich unmittelbar auf die Inhalte einzelner Lernbriefe beziehen. Die Einsendeaufgabe ist von den Fernkursteilnehmern allein und selbstständig ohne fremde Hilfe zu bearbeiten.
 2. Eine *Klausur* ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung von 4 Stunden Dauer, in der der Fernkursteilnehmer – ggf. unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel – die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeitet.
 3. Eine *mündliche Prüfung* ist vorwiegend ein Praxisgespräch in der Regel von mind. 45 Minuten Dauer, in dem die Fernkursteilnehmer in freier Rede den Nachweis erbringen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden. Für jede Person ist eine Prüfungsdauer von mindestens 15 Minuten vorzusehen.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Fernkursteilnehmern (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von den Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

4. Zur Abschlussprüfung zugelassene Hilfsmittel

Die folgenden Hilfsmittel sind zur Abschlussprüfung zugelassen:

1. Beck-Text im dtv: Betreuungsrecht – BtR (5570)
2. Beck-Text im dtv: Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (5001)
3. Beck-Text im dtv: Freiwillige Gerichtsbarkeit – FG (5527)
4. Beck-Text im dtv: Sozialgesetzbuch – SGB (5024)
5. Taschenrechner

Die o. g. Gesetzestexte werden seitens der **BeckAkademie Fernkurse** zusammen mit den Lernbriefen zur Verfügung gestellt und sind zur Abschlussprüfung mitzubringen. Sie dürfen nur Anstreichungen enthalten, jedoch keine Kommentierungen oder eingelegte Blätter.

5. Prüfungsgebühr, Versäumnis

- (1) Für die Teilnahme am Repetitorium und der daran anschließenden Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.
- (2) Erscheinen angemeldete Fernkursteilnehmer nicht zum Repetitorium und/oder zur Abschlussprüfung oder sagen ihre Teilnahme nicht spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn ab, wird eine um die ersparten Aufwendungen der **BeckAkademie Fernkurse** gekürzte Prüfungsgebühr fällig.
- (3) Bei Nichterscheinen zur Abschlussprüfung gilt diese als nicht angetreten.

6. Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Unternehmen Fernkursteilnehmer einen Täuschungsversuch, fertigt der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, der unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt wird. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, wird der Fernkursteilnehmer unbeschadet der folgenden Regelung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen.

Der Fernkursteilnehmer wird unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die Prüfungskommission; dem Fernkursteilnehmer wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Stellt die Prüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) Fernkursteilnehmer, die während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Fernkursteilnehmer oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von dem jeweiligen Prüfer oder durch die aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz einer Abmahnung fortsetzen, wobei eine Abmahnung ausreicht.

Stellt die Prüfungskommission einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

Andernfalls wird diesen Fernkursteilnehmer alsbald Gelegenheit gegeben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

7. Härteklause

Machen Fernkursteilnehmer glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann ihnen der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann jedoch die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

8. Prüfungstermine, Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Termine für Repetitorium und Abschlussprüfung werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Wiederholungstermine und Termine für andere Leistungsarten werden von der **BeckAkademie Fernkurse** möglichst nach Rücksprache mit den Fernkursteilnehmer festgesetzt.

Einsendeaufgaben (Fernprüfungen) können von den Fernkursteilnehmern jederzeit abgelegt werden. Zum Repetitorium und der Abschlussprüfung (Präsenztermine) müssen Fernkursteilnehmer sich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin anmelden.

- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zum Repetitorium und zur Abschlussprüfung ist das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 40 Punkten je eingereichter (mindestens neun von insgesamt 12) Einsendeaufgabe des Zertifikatskurses.

9. Rücktritt von der Prüfung

- (1) Treten Fernkursteilnehmer nach Prüfungsbeginn von der schriftlichen Klausur und/oder dem Praxisgespräch zurück, wird die schriftliche Klausur und/oder das Praxisgespräch mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe als triftige Gründe an. Die Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die Nichtanerkennung der Gründe wird den betreffenden Fernkursteilnehmern schriftlich mitgeteilt und begründet.
- (2) Hinsichtlich der Prüfungsgebühr gilt Ziffer 5. (2) entsprechend.

10. Die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung sowie das Gesamtergebnis für das Zertifikat des Fernkurses werden den Fernkursteilnehmern spätestens zwei Wochen nach der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt.

11. Die Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Punkte und Noten verwendet:

Bewertung	Note	Punkte
sehr gut eine hervorragende Leistung	1,0	86 – 100
	1,5	80 – 85
gut eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	2,0	75 – 79
	2,5	70 – 74
befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,0	65 – 69
	3,5	59 – 64
ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht	4,0	49 – 58
	4,5	40 – 48
mangelhaft eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0	35 – 39
	5,5	25 – 34
ungenügend	6	0 – 24

- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle gebildet werden. Eine Prüfungsleistung wurde erfolgreich erbracht, wenn sie mit ausreichend (40 Punkten, ausreichend = 4,5) oder besser bewertet wurde.
- (3) Die Endnote für den Zertifikatskurs errechnet sich zu einem Drittel aus den Einsendeaufgaben und zu zwei Dritteln aus der Abschlussprüfung.

12. Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Dies gilt nur für bewertete Prüfungsleistungen.

13. Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistungen wird den Fernkursteilnehmer auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist einmalig Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.